

Beschlussvorlage 2026/0130

Abteilung / Amt	Fachbereich 3		2026/0130
Sachbearbeiter	Schaub, Jutta	Datum	28.04.2026

Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Zusatzinfo
Bau- und Umweltausschuss	19.05.2026	Entscheidung	öffentlich	

Top Nr. 2.1 Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 19.05.2026

**Ortsbehördliche Vorbehandlung von Bauanträgen;
1. Änderungsantrag zu BG-2024-292 v. 11.03.2025;
Einbau eines Diesel-Feuerlöschpumpen-Aggregats in einen unterirdischen Ort beton-
Sprinklertank-Behälter;
Johannes-Gutenberg-Straße 8, Fl.Nr. 410/2 Gemarkung Hohestadt (BG-2026-100)**

**Anlagen:
BGF2026-100 Schnitt**

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 14.04.2026 wurde beim Landratsamt Würzburg der 1. Änderungsantrag zu einem genehmigten Verfahren BG-2024-292 vom 11.03.2025 für den Einbau eines Diesel-Feuerlöschpumpen-Aggregats in einen unterirdischen Ort beton-Sprinklertank-Behälter auf dem Anwesen Johannes-Gutenberg-Straße 8, Fl. Nr. 410/2 Gemarkung Hohestadt gestellt. Mit E-Mail vom 17.04.2026 wurden die Unterlagen vom Landratsamt an die Stadt Ochsenfurt für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens übersandt.

Der Antrag beinhaltet den mit Baugenehmigungsbescheid BG-2024-292 geforderten Änderungsantrag auf Änderungsgenehmigung einzureichen. Geplant ist ein Motor für die Sprinklerpumpe, der bei Vollast 98,6 dB/500Hz. in einem Meter Entfernung die Einhaltung der Immissionsrichtwerte von 88 dB unter Verwendung eines geplanten Schalldämpfers mit Einfügungsdämpfung einhält. Der eingereichte Bauantrag beinhaltet eine Ergänzung des Immissionsschutzgutachtens.

Baurechtliche Beurteilung:

Das betreffende Grundstück befindet sich im rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Spitaläcker“, in Kraft getreten am 24.05.2023.

Das beantragte Vorhaben hält die Vorgaben des Bebauungsplans „Spitaläcker“ Nr. 4.1 Immissionsschutz ein.

Ergebnis der Vorprüfung durch die Verwaltung:

Planungsrechtliche Zuordnung:	Bebauungsplan „Spitaläcker“, § 30 Abs. 1 BauGB
Erschließung des Baugrundstückes:	gesichert
Besondere Feststellungen:	keine

Beschlussvorschlag:

Dem Vorhaben wird wie vorliegend zugestimmt.

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.